

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12408			
Federführend: Zentrale Dienste	Status: öffentlich Datum: 19.04.2018 Verfasser: Madlen Ritschel			
Beschluss zur 1. Änderung des Betreibervertrages SC Boltenhagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Der SC Boltenhagen hat den Betreibervertrag für die Sport- und Freizeitanlage gemäß Sonderkündigungsrecht lt. § 6 Abs. 3 zum 31.08.2018 gekündigt.

Der jährliche Lohnkostenzuschuss wurde mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 11.05.2017 von 19.200 € auf 16.000 € gekürzt.

Dem Sportverein ist es zukünftig finanziell nicht mehr möglich die Differenzsumme zu übernehmen. Zusätzlich sind die Betriebskosten über die letzten Jahre gestiegen und Nachzahlungen sind erforderlich gewesen.

Dem SC Boltenhagen liegt grundsätzlich die weitere Betreuung der Sport- und Freizeitanlage für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am Herzen und bedauert diesen Schritt. Jedoch ist der Sportverein aus finanziellen Gründen gezwungen die Kündigung einzureichen, da die hohen Kosten aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen sind um die Anlage weiter zu betreiben.

Für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist die Sportanlage touristisch als auch zur Förderung des Sportes sehr wichtig und sollte daher auch weiter durch den SC Boltenhagen betrieben werden. Aufgrund der Kündigung und auch dem Wunsch der Gemeinde muss hier der Betreibervertrag überarbeitet werden um den SC Boltenhagen zu unterstützen und das Betreiben der Sportanlage weiter zu gewährleisten. Folgende wichtige Punkte für die Gemeinde sind mit der 1. Änderung verbunden:

- klare Abgrenzung der Betriebskosten
- Betreiberzeitraum
- Lohnkostenzuschuss

Sollte die Gemeindevertretung den Änderungen zustimmen, ist das Betreiben der Sportanlage durch den SC Boltenhagen gesichert und die Kündigung wird zurückgezogen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, beschließt die 1. Änderung des Betreibervertrages vom 20.09.2018 mit dem SC Boltenhagen gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Lohnkostenzuschuss erhöht sich bei E4, Stufe 2 ca. 29.000 € Jahresbrutto + Steuern SV Beiträge AG (5.700 €) = 34.700 € * 90% = 31.230 €	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Kündigung

1. Änderung zum Betreibervertrag v. 20.09.2010

SC Ostseebad Boltenhagen e.V.

Zum Sportplatz 1
23946 Ostseebad Boltenhagen
Mail: SC-Boltenhagen@gmx.de
Internet: www.sc-boltenhagen.de
Tel. 038825 – 68 94 70
Mobil : 0172 – 15 43 615



Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
28. März 2018			
AV	BM	LYB	Sonst.
EB I	EB II	EB III	EB IV

Boltenhagen, 28.03.2018

An
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vertreten durch den Bürgermeister
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

Kündigung des Betreibervertrages für die Sport- und Freizeitanlage Boltenhagen

Sehr geehrter Herr Schmiedeberg,

wir machen vorsorglich von unseren Sonderkündigungsrecht zum 31.08.2018 laut Vertrag vom 21.09.2010 §6 Abs.3 gebrauch, sofern die Gemeinde einen Änderungsvertrag nicht im Sinne des Vereins bis dahin beschließen sollte.

Begründung:

1. Der Lohnkostenzuschuss der Gemeinde wurde von 19200 €, auf 17600 €, auf 16000 € gekürzt.
Der Sportverein ist nicht in der Lage die immer höhere Differenzsumme zu übernehmen.
2. Auch die Nebenkosten sind drastisch gestiegen z. B. Niederschlagwasser und Wartung der Abwasserhebeanlage.

Wir hoffen auf eine positive Entscheidung der Gemeindevertretung und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Sollte das Sonderkündigungsrecht widererwartend nicht greifen, kündigen wir hiermit ordentlich zum 31.12.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Beckert
Vorstand

Christine Bonitz
Vorstand

SC Ostseebad Boltenhagen
Zum Sportplatz 1

Amtsgericht Grevesmühlen
VR 49

Sparkasse Mecklenburg Nordwest
BIC : NOLADE21WIS
IBAN : DE 31 14051000 1200009610

1. Änderung zum Betreibervertrag

v. 20.09.2010

zwischen **der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen,**
vertreten durch den Bürgermeister Christian Schmiedeberg

(nachstehend Überlasserin genannt)

und **dem SC Ostseebad Boltenhagen e.V.,**
vertreten durch den Vorstand Matthias Beckert

(nachstehend Nutzerin genannt)

auf Wunsch der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird folgender 1. Änderung zum Betreibervertrag v. 20.09.2010 geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist Eigentümer des an der L03 gelegenen Flurstückes 66/6 der Flur 1 der Gemarkung Wichmannsdorf in einer Größe von 45.802 m². Dieses Flurstück ist auf einer Fläche von ca. 30.024 m² bebaut mit einer Sport- und Freizeitanlage, bestehend aus

- drei Tennisplätzen
- einen Kunstrasengroßspielfeld
- einen aufstehenden Gebäude mit Umkleidekabinen, Sanitär- und Duschanlagen sowie einen Aufenthaltsraum nebst Einbauküche (einschließlich Ausbaureserve)
- einen Parkplatz für 88 Fahrzeuge
- einen Geräteschuppen
- einem Volleyballplatz
- 1 Tenniswand

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beabsichtigt derzeit nicht, die vorbezeichnete Sport- und Freizeitanlage in eigener Regie zu betreiben. Sie beabsichtigt vielmehr, dem ortsansässigen Sportverein mit dem Betrieb der Anlage sowohl für Vereinszwecke als auch für Zwecke der Ergänzung des touristischen Angebotes zu überlassen, wobei die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit der Überlassung insbesondere auch den Wunsch verbindet, die Vereinsfreundschaften des SC Ostseebad Boltenhagen e.V. mit anderen Umlandvereinen insbesondere Klütz zu stärken.

§ 1

2. Ein Entgelt und /oder eine Nutzungsentschädigung hat die Nutzerin der Überlasserin nicht zu zahlen, solange eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen ist.

3.

a) Die Nutzerin trägt die folgende für die Anlage anfallenden Betriebskosten:

Wasserver- und entsorgung, Heizungsbetriebs- und Warmwasserversorgungskosten, Beleuchtungskosten, Sach- und Haftpflichtversicherungen. Zu der Wasserver- und entsorgung werden nicht die Wartungskosten der Abwasserhebeanlagen und das Niederschlagswasser gezählt. Dieses trägt die Überlasserin.

Die Summe der Betriebskostenvorauszahlung beträgt bei Vertragsabschluss monatlich insgesamt **350,00 €**, die bis zum 3. Werktag eines Monats fällig sind. Die jährliche

Betriebskostenabrechnung gilt für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres und ist bis spätestens zum 30.09. des Folgejahres von der Überlasserin zu erstellen. Die Höhe der Vorauszahlungen können an den Jahresbetriebskostenabrechnungen angepasst werden. Eventuelle Über- und Unterzahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nachzuholen.

- b) Die Überlasserin verpflichtet sich, etwaige Straßenreinigungsarbeiten auf öffentlichen Grund und Boden durchzuführen. Selbiges gilt für Schnee- und Eisbeseitigung, auch auf dem Parkplatz.

§ 2

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist für jede der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündbar. Das Recht der außerordentlichen Kündigung wird hierdurch nicht berührt. Jede Kündigung durch die Überlasserin bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

§ 4

Die Nutzerin verpflichtet sich gegenüber der Überlasserin, die Anlage sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in ihren Einzelteilen pfleglich zu behandeln.

1. Die Nutzerin übernimmt auf dem von ihrem genutzten Anlagengelände die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritte. Die Nutzerin übernimmt dabei insbesondere auch die Schnee- und Eisbeseitigung auf dem Anlagengelände und verpflichtet sich dabei gegenüber der Überlasserin insbesondere, die auf den Ansprüchen Dritter umfänglich freizuhalten.

Die Nutzerin verpflichtet sich gegenüber der Überlasserin, das Risiko einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten zu versichern. Die Nutzerin hat dies anhand der Prämienrechnung jährlich (bis 31.03.) unaufgefordert der Überlasserin nachzuweisen.

§ 5

3. Die Nutzerin verpflichtet sich insoweit, das Risiko der Zerstörung und/oder Beschädigungen der Sport- und Freizeitanlage als solcher ebenso zu versichern, wie die Zerstörung und/oder Beschädigung von der Anlage zu dienen bestimmtes Inventar. Die Nutzerin hat dies anhand der Prämienrechnung jährlich (bis 31.03.) unaufgefordert der Überlasserin nachzuweisen.

§ 6

Die Nutzerin verpflichtet sich ganzjährig die Sport- und Freizeitanlage zu betreiben, sodass insbesondere sichergestellt ist, dass buchungswillige Urlauber die Nutzung für den Tennissport als auch für den Fußballsport gewährleistet ist. Hierfür hat sich die Nutzerin einen von ihr einzustellenden Platzwart zu bedienen. Eine Einstellung sollte orientierend an die Regelungen des TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst realisiert werden.

Hierfür erhält die Nutzerin einen Lohnkostenzuschuss für den Platzwart von 90%. Die Zahlung des Lohnkostenzuschusses erfolgt monatlich zum 1. Werktag des Monats im Voraus.

Ein Verwendungsnachweis hierüber ist bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres dem Sozialausschuss vorzulegen.

Bei der Beantragung von Fördermittel wirkt die Gemeindeunterstützend mit.

§ 8

1. Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt

- insbesondere auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernisses.
2. In Streitfällen entscheidet die Gemeindevertretung, unberührt davon bleibt der Rechtsweg.
 3. Nicht geänderte/benannte Punkte des Betreibervertrages vom v. 20.09.2010 bleiben wirksam.

Boltenhagen, den _____, den _____

Ch. Schmiedeberg
Bürgermeister

M. Beckert
Vorstand SC Ostseebad Boltenhagen

(Siegel)

M. Klein
1. Stellv. d. Bürgermeisters